

## **Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege**

### **Änderung vom 6. Oktober 1978**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. April 1978<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

#### **I**

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943<sup>2)</sup> über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

#### *Art. 12 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Das Bundesgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von je zwei Kalenderjahren folgende Abteilungen:

- a. zwei öffentlichrechtliche Abteilungen für die staats- und verwaltungsrechtlichen Geschäfte, soweit deren Erledigung nach dem Reglement nicht einer anderen Abteilung oder nach den Artikeln 122 ff. dem Eidgenössischen Versicherungsgericht zusteht;

#### *Art. 15 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Sieben Richter wirken mit bei der Beurteilung von Beschwerden gegen kantonale Erlasse und gegen den Entscheid oder die Weigerung, ein Geschäft den Stimmbürgern eines Kantons zur Abstimmung vorzulegen.

<sup>3</sup> Die öffentlichrechtlichen Abteilungen entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern, soweit es sich um Streitsachen ohne grundsätzliche Bedeutung handelt.

#### *Art. 17 Abs. 1*

<sup>1</sup> Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Parteiverhandlungen, Beratungen und Abstimmungen öffentlich, ausgenommen die Beratungen und Abstimmungen der strafrechtlichen Abtei-

<sup>1)</sup> BBl 1978 I 1229

<sup>2)</sup> SR 173.110

lungen, der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und, wenn es sich um Disziplinarsachen handelt, der öffentlichrechtlichen Abteilungen.

*Art. 92*

Summarisches  
Verfahren

<sup>1</sup> Die Abteilung kann in der Besetzung mit drei Richtern ohne öffentliche Beratung vor oder nach dem Schriftenwechsel bei Einstimmigkeit auf eine offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht eintreten oder eine offensichtlich unbegründete Beschwerde abweisen.

<sup>2</sup> Sie kann in der Besetzung mit drei Richtern ohne öffentliche Beratung nach dem Schriftenwechsel bei Einstimmigkeit eine offensichtlich begründete Beschwerde gutheissen.

<sup>3</sup> Das Urteil ist summarisch zu begründen.

*Art. 109*

6. Summarisches  
Verfahren

<sup>1</sup> Die Abteilung kann in der Besetzung mit drei Richtern ohne öffentliche Beratung vor oder nach dem Schriftenwechsel bei Einstimmigkeit auf eine offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht eintreten oder eine offensichtlich unbegründete Beschwerde abweisen.

<sup>2</sup> Sie kann in der Besetzung mit drei Richtern ohne öffentliche Beratung nach dem Schriftenwechsel bei Einstimmigkeit eine offensichtlich begründete Beschwerde gutheissen.

<sup>3</sup> Das Urteil ist summarisch zu begründen.

*Art. 111 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Beschwerde gegen eine andere Verfügung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der urteilenden Abteilung sie von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei verfügt; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

*Art. 112 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Im Falle von Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen die über Bundespersonal verhängten Disziplinarstrafen der Entlassung und der Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis ordnet der Präsident der urteilenden Abteilung stets eine mündliche Schlussverhandlung mit Parteivorträgen an; ausser dem Vertreter des Beschwerdeführers steht das Wort auch dem anwesenden Beschwerdeführer zu.

<sup>2</sup> Im Falle von Beschwerden gegen andere Verfügungen kann der Präsident der urteilenden Abteilung eine Schlussverhandlung mit Parteivorträgen anordnen.

*Art. 125*

4. Organisation  
im übrigen  
a. Anwendbar-  
keit  
dieses Gesetzes

Im übrigen organisiert sich das Eidgenössische Versicherungsgericht in sinngemässer Anwendung der Artikel 8; 9 Absätze 1–3 und 7, Artikel 10, 11, 13 Absätze 1–3 und 5, Artikel 14, 15 Absätze 1 und 3, Artikel 16–18, 19 Absatz 2, Artikel 20–26 und 28. Artikel 17 Absatz 2 gilt auch für Parteiverhandlungen, Beratungen und Abstimmungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, soweit es über Versicherungsleistungen oder Versicherungsbeiträge entscheidet.

*Art. 127 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Zwei Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die dieses für die Dauer von je zwei Kalenderjahren bezeichnet, wirken abwechselungsweise an den Geschäften der öffentlichrechtlichen Abteilungen mit. Das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht regeln die Einzelheiten dieser Mitwirkung im gegenseitigen Einvernehmen.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Versicherungsgericht und die öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts pflegen periodisch einen Meinungsaustausch über andere sie gemeinsam interessierende Fragen.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 6. Oktober 1978

Der Präsident: Bussey

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 6. Oktober 1978

Der Präsident: Reimann

Der Protokollführer: Sauvant

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 1978<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 1979

## **Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege Änderung vom 6. Oktober 1978**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1978
Date	
Data	
Seite	860-862
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.